



**Kölner Club für Wassersport e.V.**

GEGRÜNDET 1907  
MITGLIED IM DEUTSCHEN RUDERVERBAND

## **Jugendordnung für die Jugendabteilung**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Jugendabteilung (JA) des KCfW ist eine Gemeinschaft aller Jugendlichen, die Mitglied des KCfW sind. Die JA ist ein Organ des KCfW. Der Begriff der Jugendlichen ist festgelegt durch die "Ruderwettkampfbregeln" (RWR) des Deutschen Ruderverbandes.

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Jugendabteilung ist:

- a) Jugendpflege zu betreiben, Sport und Spiel, insbesondere Rudern, zu fördern und junge Menschen sportlich zu erziehen;
- b) die gemeinsamen Interessen der Jugend des KCfW zu vertreten;
- c) neue Formen jugendgemäßen Sports und auch der Geselligkeit zu entwickeln.

## **§ 3 Grundsätze**

Die JA will im Geiste olympischer Idee die Jugend erziehen, sie ist der Auffassung, daß Leibeserziehung zur Gesamt-Jugenderziehung gehört und somit jugendpflegerisch ist.

Die JA will die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der Jugend fördern und unterstützt das Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung, Tüchtigkeit und Lebensfreude der jungen Menschen sollen das Ziel der Bemühungen um entsprechende sportliche und gesellige Formen zur sinnvollen Ausfüllung der Freizeit sein.

Die JA bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, insbesondere zur Freiheit des Gewissens, der Person und der Gemeinschaft. Parteipolitische Neutralität, gleiches Recht für alle Rassen und Toleranz in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht sollen in der Erziehungsarbeit selbstverständlich sein.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Vollversammlung der Jugendlichen (Jugendversammlung)
- b) der Jugendvorstand der JA

## § 5 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der JA.
2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - b) Aussprache über die Berichte und Entlastung des Jugendvorstandes
  - c) Wahlen zum Jugendvorstand
  - d) Festlegung der Richtlinien über die Tätigkeit des Jugendvorstandes
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung tritt jedes Jahr möglichst vor der Jahreshauptversammlung des KCfW zusammen.

Über Ort und Termin der Versammlung beschließt der Jugendvorstand nach Abstimmung mit dem Vorstand des KCfW.

Auf Antrag eines Drittels der Jugendlichen des KCfW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

Die Versammlung wird vom Jugendleiter (Vorsitzenden des Jugendvorstandes), im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes, geleitet.
4. Der Jugendvorstand lädt zur Jugendversammlung durch Rundschreiben mindestens 10 Tage vor Termin unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf 7 Tage gekürzt werden.
5. Anträge zur Vollversammlung können von den Jugendlichen des KCfW und den Mitgliedern des Jugendvorstandes gestellt werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des KCfW ab dem 13. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

Alle Stimmberechtigten müssen mindestens 3 Monate Mitglied des KCfW sein. Die Übertragung der Stimme durch schriftliche Vollmacht ist nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendvorstand über das Stimmrecht.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen beschlußfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung (JO) erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit;

Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß schriftliche geheime Abstimmung beschlossen wird.

## **§ 6 Der Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Jugendabteilung nach den in der Vollversammlung festgelegten Richtlinien.

Er hat die in der Jugendordnung festgelegten Grundsätze und Ziele zu verwirklichen sowie die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Sitzung des Jugendvorstandes ist einzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes dies verlangt. Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden vom Jugendleiter des KCfW (Vorsitzender des Jugendvorstandes) bestimmt.

## **§ 7 Wahl des Jugendvorstandes**

Die Jugendversammlung wählt:

- a) den Jugendleiter und seinen Stellvertreter in Einzelwahl;
- b) drei Beisitzer, die vom Vorsitzenden Teilaufgaben für die Bereiche:
  - 1) Rennsport
  - 2) Wanderrudern
  - 3) Kinderrudern

übertragen bekommen, die sie selbständig bearbeiten und dem Jugendvorstand zur Beschlußfassung vorlegen.

Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Einer der beiden Vorsitzenden sollte Vertreter der weiblichen Jugendlichen sein; beide Vorsitzenden müssen volljährig sein; Der Beisitzer für Rennsport sollte der Trainer des KCfW sein. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

## **§ 8**

Der Jugendleiter des KCfW (Vorsitzender des Jugendvorstandes) und sein Stellvertreter sind Mitglied des Vorstandes des KCfW. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes befindet über die Verwendung des vom Vorstand des KCfW der JA zur Verfügung gestellten Etats sowie die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Jugendarbeit. Alle Mittel durchlaufen die Kasse des KCfW und sind von der JA nach den geltenden Richtlinien abzurechnen.

Köln, den 10.3.1970

Be/br  
geändert am 9.9.1983